

Richtlinie zur Talentförderung in Zusammenarbeit von Verein/Verband und Schule

Der Hamburger Sportbund e.V. (HSB) ist der Dachverband der Sportvereine und Fachverbände in Hamburg. Er fördert die Arbeit seiner Mitgliedsvereine und –verbände aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) und gegebenenfalls weiterer Zuwendungsgeber. Hierfür gelten die „Richtlinien für die Verwendung staatlicher Sportfördermittel als institutionelle Förderung des HSB“, soweit in der nachfolgenden Richtlinie keine anderen Bestimmungen getroffen werden.

1. Förderzwecke

- 1.1 Der HSB fördert ausgewählte Maßnahmen zur Förderung sportlicher Nachwuchstalente in Zusammenarbeit von Vereinen bzw. Landesfachverbänden (LFV) mit Hamburger Schulen.

Der HSB und die FHH, vertreten durch das Landessportamt, verfolgen mit dieser Förderung die Zielsetzung, die Talentförderung als Grundlage des langfristigen Leistungsaufbaus verstärkt zu entwickeln. Dabei erhalten Nachwuchstalente ein sportartspezifisches Grundlagentraining als Basis für eine leistungssportliche Karriere in Hamburger Vereinen und LFV.

- 1.2 Die HSB-Fördermittel können für folgende Förderzwecke verwendet werden:
- Zuschüsse für Entgelte von Trainer*innen, die Talentfördermaßnahmen (Trainingsgruppen) in Zusammenarbeit von Verein bzw. LFV und Hamburger Schule leiten.

2. Antragsberechtigung und Fördervoraussetzungen

- 2.1 Antragsberechtigt sind ordentliche Mitglieder des HSB. Die Vereine bzw. LFV müssen zu Beginn des Jahres, für das die Förderung beantragt wird,
- dem HSB mindestens zwei Jahre angehören,
 - mindestens 50 Mitglieder zählen,
 - ihren offiziellen Vereinssitz in Hamburg haben.
- 2.2 Dem HSB müssen ein gültiger Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid sowie ein aktueller Vereinsregisterauszug vorliegen.
- 2.3 Für eine Förderung werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:
- Die Teilnahme an der Talentfördermaßnahme ist für die Schüler*innen kostenlos.
 - Die Talentfördermaßnahme findet grundsätzlich innerhalb der Klassenstufen fünf bis zehn statt. Ausnahmen hiervon (insbesondere unter dem Aspekt einer sportartspezifischen Frühförderung) sind durch den HSB, Referat Leistungssportentwicklung zu bestätigen.

- Die Talentfördermaßnahme findet als regelmäßiges Training an zwei Wochentagen mit einem Umfang von wenigstens 180 Minuten pro Woche statt.
- Die Trainingsgruppe besteht aus mindestens acht und maximal 16 Schüler*innen.
- Der/die Trainer*in verfügt über eine gültige Trainer-Lizenz (mindestens Trainer-C), und kann die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen zur Prävention von Doping sowie zur Prävention sexualisierter Gewalt im Sport nachweisen (jeweils nicht älter als 2 Jahre). Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis des/der Trainer*in liegt dem Verein bzw. LFV vor.
- Der Verein bzw. LFV weist eine leistungssportfördernde Struktur auf und kann aktuelle Wettkampferfolge sowie (Landes-) Kaderathleten*innen vorweisen.
- Die Partnerschule fördert leistungssportliche Aktivitäten (z.B. durch Teilnahme an „Jugend trainiert für Olympia“).
- Die Talentfördermaßnahme ist in das Leistungssportkonzept des LFV eingebunden und wird von diesem schriftlich befürwortet.
- Die Talentfördermaßnahme wird regelmäßig von dem/der zuständigen Landestrainer*in besucht. Die inhaltliche Gestaltung des Trainings orientiert sich am Rahmentrainingsplan des jeweiligen Spitzenverbandes und erfolgt nach Maßgabe des/der zuständigen Landestrainers*in.
- Die Entwicklung der einzelnen Schüler*innen wird regelmäßig, spätestens jedoch zum Ende eines Schuljahrs dokumentiert. Hierbei ist die ergänzende Durchführung von sportmotorischen Tests erwünscht.

3. Bemessung der Förderung

Für eine Förderung kann folgender Zuschuss bewilligt werden:

- Bewilligte Talentfördermaßnahmen erhalten einen Zuschuss zum Entgelt der für die Talentfördermaßnahme verantwortlichen Trainer*in in Höhe von 150,00 € pro Monat.
- Die Förderungshöchstdauer beträgt maximal zehn Monate/Schuljahr (in der Regel vom 01.09. bis 30.06.)

4. Antragsverfahren

4.1 Anträge auf Förderung/en im Rahmen von Talentförderung in Zusammenarbeit von Verein/Verband und Schule sind auf dem entsprechenden Formular beim HSB für das folgende Schuljahr **bis spätestens 30.04.** einzureichen. Der Antrag ist von einem vertretungsberechtigten Vorstand des Vereins bzw. LFV gemäß § 26 BGB und der Schulleitung zu unterschreiben.

4.2 Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Schriftliche Befürwortung des LFV für die Talentfördermaßnahme sowie Bestätigung des LFV, dass die Maßnahme in die aktuelle LFV-Leistungssportkonzeption eingebunden ist.

- Kopie der Trainer-Lizenz sowie Nachweis über absolvierte Schulungen zur Prävention von Doping sowie Prävention sexualisierter Gewalt im Sport.
 - Bestätigung des Vereins bzw. LFV über ein vorgelegtes erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, welches bei Beginn der Talentfördermaßnahme nicht älter als zwei Jahre sein darf und über keine Eintragungen verfügt.
- 4.3 Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Verein bzw. LFV,
- die Förderbedingungen dieser Richtlinie anzuerkennen,
 - die Förderungen zweckentsprechend zu verwenden,
 - die Abrechnung in der vorgeschriebenen Form mit den geforderten Unterlagen und zum festgelegten Zeitpunkt vorzulegen, (siehe Pkt. 7)
 - bei Veröffentlichungen (z. B. Flyer, Artikel etc.) einen Hinweis auf die Zuwendungsgeber mit aufzunehmen (hierfür wird vom HSB eine Logo-Leiste zur Verfügung gestellt).

5. Förderzusage und Auszahlung

- 5.1 Der HSB entscheidet auf Grundlage der vorliegenden Anträge, im Rahmen des bestehenden Haushaltsplanes und nach Maßgabe dieser Richtlinie über Art und Höhe der Förderung.
- 5.2 Die zu fördernden Talentfördermaßnahmen dürfen nicht direkt im Rahmen einer anderen Förderung aus der Finanzhilfe des HSB oder anderweitiger Mittelgeber bezuschusst werden (Doppelförderung).
- 5.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Aus einer Förderzusage in einem Jahr kann nicht auf eine Förderung im Folgejahr geschlossen werden.
- 5.4 Der Verein bzw. LFV erhält nach der Antragsprüfung und der positiven Förderentscheidung eine Förderzusage, in der die Talentfördermaßnahme, der Förderzeitraum und die Fördersumme genannt sind.
- 5.5 Die Auszahlung erfolgt monatlich an den Verein bzw. LFV.

6. Zuwendungsrechtliche Bestimmungen

Soweit Maßnahmen mit Mitteln aus öffentlichen Zuwendungen der FHH gefördert werden, erfolgt dies auf der Grundlage der Hamburgischen Landeshaushaltsordnung (LHO), den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Die Einhaltung der Verordnungen und Nebenbestimmungen sind für den Förderungsempfänger bindend.

7. Verwendungsnachweis

- 7.1 Der Förderungsempfänger weist dem HSB auf einem Formblatt die Verwendung der erhaltenen Mittel bis spätestens vier Wochen nach Ende der Talentfördermaßnahme (Schuljahresende) bzw. bis spätestens 01.08. des Jahres nach.
- 7.2 Mit dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Nachweis über die Zahlung des Entgelts für die Trainer*in der Talentfördermaßnahme
- Berichtsbogen mit:
 - Bericht über Entwicklung der Talentfördermaßnahme
 - Teilnehmerliste
 - Dokumentation der Entwicklung der Teilnehmer*innen
 - Wettkampfergebnisse

Die Abrechnungen müssen von dem vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 26 BGB unterschrieben sein.

- 7.3 Mit dem Verwendungsnachweis hat der Förderungsempfänger eine Erklärung über die Notwendigkeit der Ausgaben, eine wirtschaftliche und sparsame Verfahrensweise und eine Übereinstimmung der Ausgaben mit den Büchern und Belegen abzugeben.
- 7.4 Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, alle Belege, Verträge und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen im Original mindestens fünf Jahre lang ab Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und auf Anforderung dem HSB bzw. der FHH oder dem Landesrechnungshof vorzulegen.
- 7.5 Bei allen öffentlich wirksamen Darstellungen zu den Talentfördermaßnahmen ist die Förderung durch den HSB aus Mitteln der FHH in angemessener Form darzustellen. Hierfür wird vom HSB eine Logo-Leiste zur Verfügung gestellt. Publikationen und sonstige Veröffentlichungen sind dem HSB mit einem Belegexemplar im Verwendungsnachweis einzureichen.

8. Prüfungsrecht

Der HSB ist berechtigt, sich jederzeit durch Prüfungen von der Richtigkeit der in Anträgen und Verwendungsnachweisen gemachten Angaben zu überzeugen.

9. Widerruf der Zusage, Rückzahlung der Förderung

Der HSB ist berechtigt, zugesagte Förderungen für die jeweiligen Kalenderjahre ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn der Förderungsempfänger bei Antragstellung oder im Rahmen des Verwendungsnachweises unzutreffende Angaben gemacht hat oder die Förderungen sonst zu Unrecht zugesagt / gewährt worden sind. Der HSB hat dem Förderungsempfänger bei vorheriger Mitteilung der Gründe für einen beabsichtigten Widerruf Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, im Falle eines Widerrufs von Zusagen sämtliche Förderungen binnen einen Monats nach Zugang des Widerrufs an den HSB zurückzuzahlen; der HSB ist berechtigt, bereits zugesagte Förderungen für das jeweils laufende Förderjahr zurückzuhalten. Zusagen können bis zu drei Kalenderjahren widerrufen werden. Für zurückgeforderte Förderungen kann der HSB nach § 247 BGB Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (p.a.) vom Auszahlungstag an verlangen.

10. Datenschutz

Die mit dem Förderantrag bzw. Verwendungsnachweis ggf. erhobenen personenbezogenen Daten (Vorstand, Vereinspersonal, Teilnehmer*innen etc.) dienen der organisatorischen Abwicklung der Talentfördermaßnahme. Diese Daten werden für die Bearbeitung des Antrages, die Erstellung der Förderzusage sowie die Prüfung des Verwendungsnachweises benötigt. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist laut Art. 6 DSGVO rechtmäßig und erfolgt unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes. Weitere Informationen zum Datenschutz im HSB erhalten Sie in der Datenschutzerklärung, die Sie auf der HSB-Website abrufen können: www.hamburger-sportbund.de/themen/datenschutz.

11. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie ersetzt die „Richtlinien Talentförderung in Kooperation Schule und Verein/Verband“ vom 07.04.2016 und tritt durch Beschluss des Präsidiums vom 13.01.2020 ab dem 01.01.2020 in Kraft.